

## Allgemeine AUFTRAGSBEDINGUNGEN

(Nachfolgend wird der Auftragnehmer mit AN und der Auftraggeber mit AG bezeichnet.)

1. Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes eingehend über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, über An- und Abfuhrverhältnisse sowie über Wasser- und Stromanschlüsse zu informieren und hieraus zu erwartende Schwierigkeiten und Kosten zu berücksichtigen.
2. Nachforderungen des AN, die er aus Unkenntnis der Baustelle oder der Pläne herleitet, werden nicht anerkannt.
3. Sämtliche Materialien, die am Bau verwendet werden, müssen schadstoff- und lösungsmittelfrei sein. Weiterhin dürfen keine Materialien verwendet werden, die mit FCKW hergestellt werden bzw. HFCKW enthalten.
4. Von der Bauleitung verlangte Materialproben sind vom AN kostenlos zu beschaffen und rechtzeitig vorzulegen. Werden Materiallieferungen bauseits vorgenommen, so ist dies ausdrücklich erwähnt.
5. Für Diebstähle, Zerstörungen von Baumaterialien und bereits fertiggestellten Bauleistungen haftet der AN bis zur Abnahme.
6. Die Baustelle ist grundsätzlich sauber und ständig in geordnetem Zustand zu halten. Verunreinigungen und Bauschutt, auch Tagelohnarbeiten, sind ohne Vergütung zu beseitigen und abzufahren. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht oder ungenügend nachkommen, ist die Bauleitung mit angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Schuttmassen zu Lasten des AN beseitigen zu lassen.
7. Der AN gewährleistet aufgrund des ihm erteilten Auftrags eine termingerechte Beschaffung der Baumaterialien, die im Rahmen seiner Ausführung erforderlich sind.
8. Der AN trägt die volle Haftung gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft und versichert sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.
9. Außervertragliche Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden und werden nur vergütet, wenn von der Bauleitung des AG der schriftliche Auftrag mit Preisfestlegung erteilt worden ist.
10. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn der Auftrag vorher von der Bauleitung schriftlich erteilt worden ist.  
Der Verrechnungsstundensatz Stundenlohn (inklusive An- und Abfahrten, Auslöse, etc.) wird vertraglich geregelt.
11. Der Verdingung sind die Bedingungen der VOB und die technischen Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde gelegt.
12. Es wird freiwillig und einvernehmlich festgelegt, dass Mehrleistungen bzw. Minderleistungen - auch über 10 % - keine Einheitspreisveränderung zulassen.
13. Für die Gewährleistung und Mängelbeseitigung gelten die Bestimmungen des § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass für die Bauleistungen anstelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von 5 Jahren und 3 Monaten vereinbart wird.  
Die Verjährungsfrist von 5 Jahren und 3 Monaten gilt ausdrücklich auch für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen.

Abweichende Gewährleistungsvereinbarungen:

Für Dach- und Wandarbeiten verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf 10 Jahre und 3 Monate.

Die Gewährleistungsaufgaben haben bzw. die Mängelbeseitigung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anzeige / Aufforderung zu erfolgen.

14. Eine förmliche Abnahme wird nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B vereinbart und ist in einer gemeinsamen Verhandlung schriftlich zu protokollieren. In diesem Protokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und Vertragsstrafen aufzunehmen; ebenso etwaige Einwendungen des AN. Der AN und der AG erhält jeweils eine Ausfertigung dieses Protokolls. Die förmliche Abnahme wird nicht ersetzt durch die Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistung oder einzelner Teile der Leistung. Auch Zahlungen des AG auf die Schlussrechnung und/oder eine Teilschlussrechnung gelten weder als Abnahme noch als Teilabnahme. Muss die Abnahme aufgrund von vom AN zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte des AG aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme. Zu diesen Kosten gehören auch die Sachverständigenkosten, die anfallen, weil die Abnahme nicht beim ersten Termin durchgeführt werden konnte.
15. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat diese auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann die Beseitigung zu Lasten des AN vorgenommen werden. Der AN haftet außerdem für andere Schäden, die dem AG hieraus entstehen.  
Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) bleiben unberührt.
16. Der AG prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse besteht, die Bonität des AN. Dazu arbeitet der AG mit der Creditreform Herford & Minden Dorff GmbH & Co. KG, Krellstraße 68, 32584 Löhne zusammen, von der der AG die benötigten Daten erhält. Zu diesem Zweck übermittelt der AG den Namen und die Kontaktdaten des AN an die Creditreform.

32805 Horn-Bad Meinberg, den 01.03.2022

**Kögel + Nunne Bau GmbH**



Dietmar Nunne  
Geschäftsleitung